

# Vereinbarung über das Waldreservat Chestenberg, Erweiterung "Berg"

zwischen der

**Ortsbürgergemeinde Möriken-Wildegg, vertreten durch den Gemeinderat,**

und dem

**Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Finanzdepartements,**

wird über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

## 1. Waldflächen (vergleiche Planbeilage M 1:5000, datiert vom 22. Februar 2005)

| Gemeinde                 | Parz. Nr. | Lokalname   | Koord.             | Haupt-Baumarten                                | Alter<br>(Jahre) | Status <sup>*)</sup> | Fläche         |
|--------------------------|-----------|-------------|--------------------|------------------------------------------------|------------------|----------------------|----------------|
| Möriken-Wildegg          | 1266      | Innere Berg | 656 950<br>252 930 | Buche, Esche, Ahorn<br>Föhre, and. Lbb         | 20-100           | NkBW<br>andw         | 9.2 ha         |
| Möriken-Wildegg          | 1266      | Ussere Berg | 657 800<br>252 650 | Buche, Esche, Ahorn,<br>Eiche, (Fichte, Tanne) | 70-100           | keiner               | 2.8 ha         |
| <b>Total</b>             |           |             |                    |                                                |                  |                      | <b>12.0 ha</b> |
| = Anteil am Waldeigentum |           |             |                    |                                                |                  |                      | <b>6.6 %</b>   |

<sup>\*)</sup> Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonomer Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- andw: anderweitiger Schutz (Nutzungsplanung Kulturland)

## 2. Ziel

Mit den zusätzlichen Flächen gemäss der vorliegenden Vereinbarung werden die bereits bestehenden Altholzinseln "Innere und Ussere Berg" der Ortsbürgergemeinde Möriken-Wildegg zu einem zusammenhängenden Waldreservat erweitert. Dieses bildet zusammen mit Waldflächen benachbarter Waldeigentümer das Naturwaldreservat Chestenberg.

Auf den bezeichneten Waldflächen sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

In der Gratzone der neuen Vertragsfläche sind naturschutzbedingte Eingriffe zum Schutz und zur Förderung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zugelassen. Diese Eingriffe erfolgen im Rahmen von separaten Naturschutzprojekten gemäss Naturschutzprogramm Wald.

### **3. Pflichten der Waldeigentümerin**

#### **3.1**

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

#### **3.2**

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichneten Waldflächen.

#### **3.3**

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes und werden schriftlich festgehalten.

### **4. Leistung des Kantons**

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichtete Altholzinsel einen Beitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf



festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

### **5. Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt am 1. September 2005 in Kraft und gilt bis zum 1. September 2055 (50 Jahre). Die Ortsbürgergemeinde-Versammlung hat dieser Vereinbarung am 16. Juni 2005 zugestimmt.

## 6. Weitere Bestimmungen

### 6.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung Kulturland die Bestimmungen und die Abgrenzung der bereits bestehenden Naturschutzzone im Wald dem neuen Waldreservat angepasst werden.

### 6.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

### 6.3

Die Zugänglichkeit des Gebiets wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Wanderwege und Waldstrassen können weiter unterhalten werden. Bestehende Aussichtspunkte dürfen weiterhin frei gehalten werden.

### 6.4

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren, beispielsweise Sicherheitsmassnahmen im Bereich von öffentlichen Anlagen, Wanderwegen und Waldstrassen, sind zulässig. Sie erfordern die Zustimmung der Abteilung Wald. Das anfallende Holz soll an Ort und Stelle liegen bleiben.

### 6.5

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

### 6.6

Der beiliegende Plan M 1:5000, datiert vom 22. Februar 2005, ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Möriken-Wildegg,

Ortsbürgergemeinde Möriken-Wildegg

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindeammann:



Sergio Caneve



Der Gemeindeschreiber: i. V.



Pascal Chioru

Christoph Lüthi

Aarau, 24. August 2005

Finanzdepartement Aargau

Leiter Abteilung Wald:



Dr. Heinz Kasper

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5000

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Ortsbürgergemeinde Möriken-Wildegg (Waldeigentümerin)
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald

Kopie:

- Einwohnergemeinde Möriken-Wildegg
- Forstverwaltung Möriken-Wildegg
- Kreisforstamt 4

## Beilage 1

# Rechtsgrundlagen

## Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

### Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

<sup>4</sup> Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

## Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

### § 5

<sup>1</sup> Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere  
Naturschutz-  
massnahmen

<sup>2</sup> Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

<sup>3</sup> Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

<sup>4</sup> Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

### § 25

<sup>1</sup> Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des  
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

<sup>2</sup> Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

<sup>3</sup> Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

<sup>4</sup> Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

## Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

### § 2

<sup>1</sup> Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

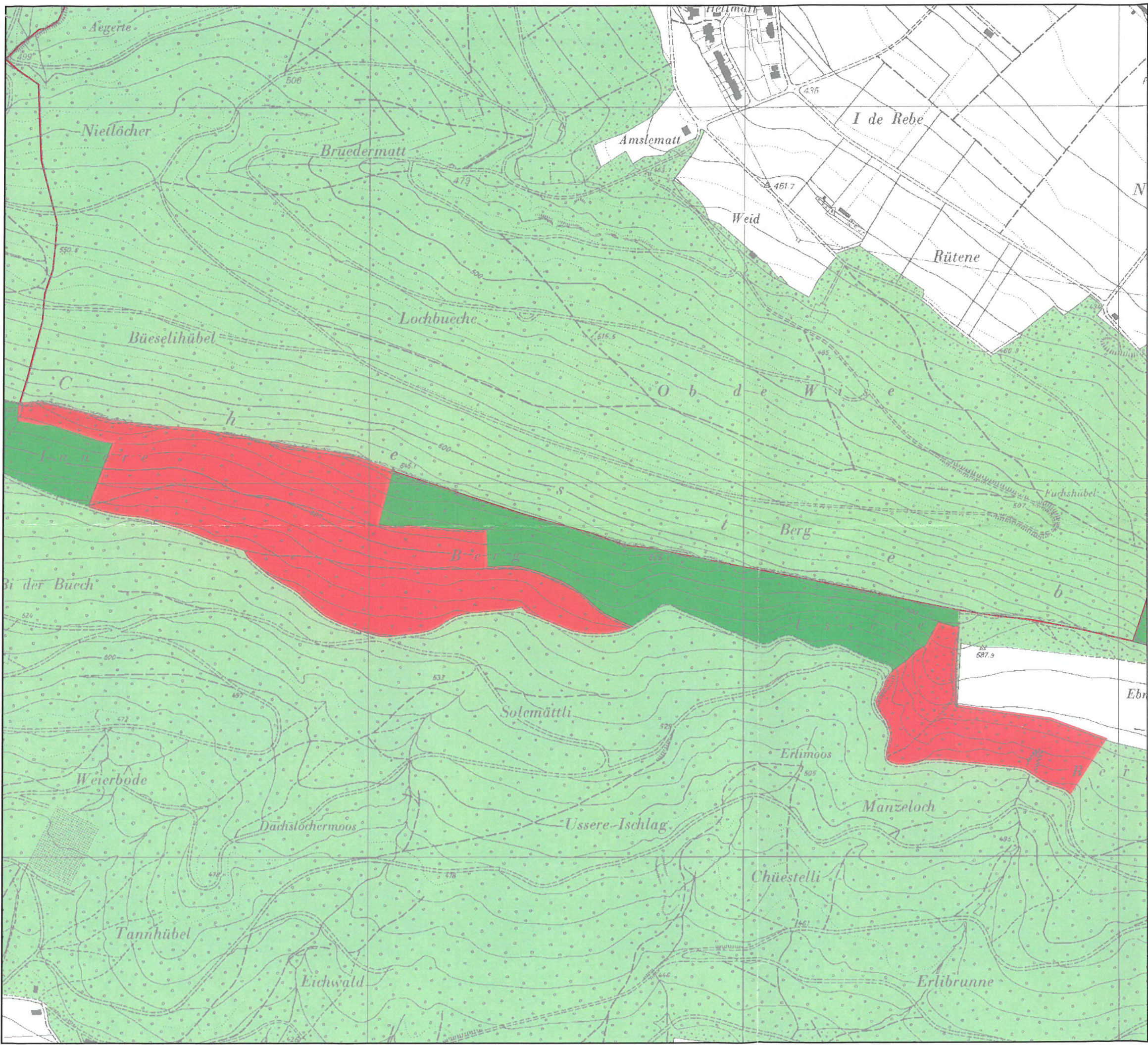
Beiträge an  
Naturschutz-  
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
  - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonalen Bedeutung;
  - für die Aufwertung von Waldrändern;
  - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

<sup>3</sup> Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.



Gemeinde Möriken-Wildegg  
OBG Möriken-Wildegg

Waldreservat Chestenberg  
Erweiterung "Berg"

Legende  
Vertragsflächen

zur Orientierung:  
bestehende Vertragsflächen  
Gemeindegrenze  
Wald

Unterschrift Kreisförster:  
Datum: 22. Feb. 2005  
Der Kreisförster: H. P.

Massstab 1:5000



22.02.2005

